

Bundessozialgericht
- 4 RJ 5/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
14. Juli 1977 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

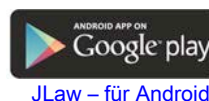
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
8. November 1976 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

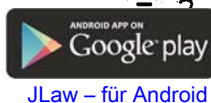
Es ist umstritten, ob die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) die Nachentrichtung eines Pflichtbeitrags nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ermessensfehlerhaft nicht zugelassen hat (§ 1418 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die 1943 geborene Mutter des im September 1959 geborenen Klägers, die Versicherte, ist am 28. November 1970 unter Hinterlassung von fünf Kindern gestorben. Ihre Versicherungskarten enthalten für die Jahre 1958 bis 1963 Pflichtbeiträge für nur 59 Monate. Die Beklagte lehnte deshalb im Mai 1971 Waisenrente wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab. Darauf beantragte der Kläger im Dezember 1971, die Nachentrichtung des einen fehlenden Beitrags zuzulassen. Er brachte vor, die Versicherte sei im Monat April 1959, für den in der Versicherungskarte keine Beschäftigung eingetragen ist, etwa acht Tage als Hausgehilfin bei der Familie K. beschäftigt gewesen; infolge Minderbegabung - sie habe zwei Volksschulklassen wiederholen müssen - sei sie nicht in der Lage gewesen, das Fehlen dieses Versicherungsbeitrags festzustellen und daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Die Beklagte ließ mit Bescheid vom 4. Mai 1972 eine Nachentrichtung nicht zu; sie nahm an, die Versicherte hätte bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt den Arbeitgeber auf den fehlenden Entgelteintrag hinweisen und ihn zur Beitragsentrichtung auffordern können. Dem Widerspruch des Klägers wurde nicht stattgegeben (Bescheid vom 5. April 1974).

Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 17. Oktober 1974 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 8. November 1976).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das LSG hat bei der Prüfung, ob die Beklagte die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise Gebrauch gemacht habe, einen Ermessensmißbrauch verneint. Es hat ausgeführt, es sei schon zweifelhaft, ob die damals 16jährige Versicherte, die jedenfalls nur wenige Tage in dem Haushalt war, in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis gestanden habe oder ob diese Tage nicht nur einer Art Einsichtnahme in den Geschäftshaushalt ohne weisungsgebundene Beschäftigung hätten dienen sollen, wofür auch spreche, daß eine Entgeltgewährung nicht behauptet werde. Einer Beweisaufnahme habe es aber nicht bedurft, denn die Klage habe aus anderen Gründen keinen Erfolg. § 1418 Abs 3 RVO erfordere eine dem Ausnahmecharakter der Vorschrift entsprechende enge Auslegung. Die Zulassung der Nachentrichtung setze voraus, daß die Nichtentrichtung des Beitrags für den Versicherten praktisch unabwendbar gewesen sei. Der Versicherte müsse, wie sich aus dem Vergleich des Abs 3 mit Abs 2 ergebe, einer gesteigerten, über den gewöhnlichen Verschuldensbegriff hinausgehenden Sorgfaltspflicht genügt haben, um die besondere Vergünstigung der Nachentrichtung zu rechtfertigen. Die vom Versicherten geforderte Sorgfalt könne zwar nicht im objektiven Sinn als genereller, an einen durchschnittlich begabten und umsichtigen Versicherten anzulegender Verhaltensmaßstab aufgefaßt werden. Vielmehr seien auch subjektive Eigenschaften zu berücksichtigen. Insofern sei es unbedenklich, die Minderbegabung der Versicherten in Betracht zu ziehen. Dies schließe jedoch die für die gesetzliche Rentenversicherung unumgängliche Typisierung des Sorgfaltsmaßes nicht aus. Auch eine Versicherte, die eine durch zweimaliges Sitzenbleiben in der Volksschule ausgewiesene Minderbegabung aufzeige, könne erkennen, daß sie der Rentenversicherung unterliege und der auf der Versicherungskarte einzutragende Arbeitgeber einen Beitragsanteil zu entrichten habe. Bei diesem Wissen hätte es lediglich eines Blickes der Versicherten in die ihr vorliegende Versicherungskarte bedurft, um die fehlende Eintragung festzustellen und der



- 4 -

Sache nachzugehen. Auf das jugendliche Alter, in dem man sich weniger um die Rentenversicherung kümmere, komme es nicht an; denn es gehe nicht darum, ein Verschuldensmaß festzustellen, sondern um den Nachweis der Unabwendbarkeit der Unterlassung der Beitragsentrichtung. Auch für die jugendliche Versicherte sei dies nicht unabwendbar gewesen, abgesehen davon, daß die Versicherte auch innerhalb der Frist des § 1418 Abs 2 RVO nichts unternommen habe, um die Nachentrichtung zu betreiben.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung - individuelles Sorgfaltsmaß - zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und sinngemäß beantragt, die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid vom 4. Mai 1972 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 1974 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Nachentrichtung eines Beitrags für April 1959 für die Versicherte zuzulassen.

Der Kläger meint, die allgemeine Lebenserfahrung zeige, daß auch ein normal begabter Versicherter mit Volksschulabschluß in der Regel die Vorschriften über die Rentenversicherung und Beitragsentrichtung nicht kenne. Die Ermessensausübung der Beklagten sei fehlerhaft, weil sie an die minderbegabte Versicherte hinsichtlich einer Sorgfaltspflicht dieselben Anforderungen stelle, wie sie in dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. August 1970 - 1 RA 235/69 - an einen Angestellten einer Großbank gestellt werden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, daß schon ein arbeitsvertragliches Verhältnis der 16jährigen Versicherten zweifelhaft sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Diese habe sich nie um eine Klarstellung einer etwaigen Versicherungspflicht bemüht. Wenn ein Versicherter auf eine solche Klarstellung verzichte, könne später ein Fall besonderer Härte nicht angenommen werden. Unabhängig davon sei die Klage aber abzuweisen, weil sie - die Beklagte - weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise Gebrauch gemacht habe.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Die Entscheidung des LSG ist nicht rechtswidrig. Seine Auslegung des § 1418 Abs 3 RVO entspricht dem Gesetz.

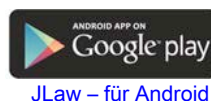
Nach § 1418 Abs 1 RVO sind Rentenversicherungsbeiträge unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden. Danach konnte nach dem Tod der Versicherten ein Pflichtbeitrag für April 1959 nicht mehr wirksam entrichtet werden.

Nach § 1418 Abs 2 RVO hat der Versicherungsträger über die Zeit des Abs 1 aaO hinaus die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen zwei weiterer Jahre zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind. Auch diese Frist war beim Tod der Versicherten verstrichen.

Nach § 1418 Abs 3 RVO kann der Träger der Arbeiterrentenversicherung in Fällen besonderer Härte die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen auch nach Ablauf der in Abs 2 aaO bezeichneten Frist zulassen, wenn der Versicherte trotz Beachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte.

Mit den Worten in Abs 3 des § 1418 RVO "kann ... die Nachentrichtung ... zulassen" ist die Entscheidung über die Zulassung der Nachentrichtung in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt. Voraussetzung für dessen Entscheidung ist, daß ein Fall besonderer Härte vorliegt und der Versicherte das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte.

Das LSG hat ohne Gesetzesverletzung einen Fehler der Beklagten bei Anwendung der zuletzt genannten Voraussetzung des § 1418 Abs 3 RVO verneint. Es braucht daher nicht näher auf den Begriff "besondere Härte", der als unbestimmter Rechtsbegriff unter Berücksichtigung eines gewissen Beurteilungsspielraumes der Verwaltung gerichtlich nachzuprüfen ist (vgl BSGE 38, 138, 143 f), eingegangen und entschieden zu werden, ob dann, wenn am Fehlen des einen Beitrags die Entstehung des Rentenanspruchs gescheitert ist, ein Fall besonderer Härte vorliegt.

Bei der Auslegung des § 1418 Abs 3 RVO kommt der Steigerung der Anforderungen an eine spätere Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen von Abs 1 bis Abs 3 aaO besondere Bedeutung zu. Während eine Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen innerhalb von zwei Jahren gemäß Abs 1 aaO keine besonderen Voraussetzungen verlangt, muß bei einer Nachentrichtung binnen zwei weiteren Jahren nach Abs 2 aaO ein "Verschulden" des Versicherten ausgeschlossen sein. Bei einer noch späteren Nachentrichtung muß der Versicherte das Unterlassen der Beitragsentrichtung trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht verhindert haben können. Bei diesem Aufbau des § 1418 RVO wird berücksichtigt, daß es dem Versicherungsträger möglich sein muß, innerhalb einer angemessenen Zeit von einem bestimmt gestalteten Versicherungsverhältnis auszugehen. Die im Interesse des Versicherten liegende Feststellung, ob zu einer weiter zurückliegenden Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

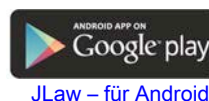
Versicherungspflicht bestand, wird zunehmend schwieriger, je mehr Zeit seit den tatsächlichen Vorgängen verstrichen ist. Die nach § 1418 RVO gebotene Strenge der Auslegung des Abs 3 kommt sowohl in der Voraussetzung einer "besonderen" Härte, dh, nicht nur einer Härte schlechthin, als auch in der Voraussetzung, daß der Versicherte die Unterlassung der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte, zum Ausdruck.

Das LSG hat bei der letzten Voraussetzung zu Recht die besonderen Umstände in der Person des Versicherten herangezogen. Daß solche Umstände zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus einem Vergleich von Abs 3 mit Abs 2 des § 1418 RVO. In Abs 2 wird ausdrücklich ein "Verschulden" des Versicherten genannt. Der Wortlaut des Abs 3 aaO verschärft diese Voraussetzung in der Person des Versicherten gegenüber Abs 2 (vgl Urteil des BSG vom 20. August 1970 - 1 RA 235/69 -). Objektiv kann das Unterlassen der Beitragsentrichtung dadurch verhindert werden, daß der Versicherte den Arbeitgeber zum Eintrag der Beschäftigung in die Versicherungskarte auffordert und sich bei dessen Weigerung an die Krankenkasse als Einzugsstelle wendet. Ohne Gesetzesverletzung hat das LSG angenommen, daß hier - auch subjektiv - der Versicherten ein solches Verhalten unter Berücksichtigung einer gewissen Minderbegabung möglich war. Die Versicherte besaß die im April 1958 ausgestellte Versicherungskarte Nr 1. Darin ist ihre Beschäftigung bei der "Kleinkinderpflege" in B. vom 2. Mai 1958 bis 31. März 1959 eingetragen. Der nächste Eintrag ist von der Metzgerei W. G für die Zeit der Beschäftigung vom 1. Mai 1959 bis 31. März 1960 vorgenommen. Diese Lücke von einem Monat war ohne Überlegungen zur Versicherungspflicht erkennbar, wenn die Versicherte im Monat April tatsächlich beschäftigt war, und auch die Schlußfolgerung, daß eine solche Beschäftigung nachträglich noch einzutragen war, konnte ohne Schwierigkeit aus der Tatsache gezogen werden, daß in den Versicherungskarten andere Beschäftigungen, darunter auch eine von weniger Dauer als einem Monat, eingetragen waren. Es ist nicht zu bean-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

standen, daß die Versicherte zu einem solchen Verhalten für fähig erachtet wurde. Zu weiterer Aufklärung in dieser Richtung brauchte sich das LSG nicht gedrängt zu sehen, da kein Beteiligter mehr vorhanden ist, der konkret Näheres über die angebliche Beschäftigung im Haushalt K. und deren Ausgestaltung sowie über das Verhalten der Versicherten bekunden könnte.

Nach alledem war eine Gesetzesverletzung im Urteil des LSG nicht festzustellen. Die Revision der Klägerin ist daher unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)